



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 17/1998

Dresden, 9. September 1998

F 12109

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
19. 8. 1998 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch (SächsBauGBAG)	458
19. 8. 1998 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die staatlichen Lotterien und Wetten	458
19. 8. 1998 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen	459
24. 8. 1998 Gesetz zur Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen des Sächsischen Landtages (Fraktionsrechtsstellungsgesetz)	459
24. 8. 1998 Gesetz zur Eingliederung von Gemeinden und Gemeindeteilen in die Stadt Dresden (Eingliederungsgesetz Dresden)	461
24. 8. 1998 Gesetz zur Eingliederung von Gemeinden und Gemeindeteilen in die Städte Görlitz, Hoyerswerda und Plauen (Eingliederungsgesetz Görlitz/Hoyerswerda/Plauen)	464
24. 8. 1998 Gesetz zur Eingliederung von Gemeinden und Gemeindeteilen in die Stadt Zwickau (Eingliederungsgesetz Zwickau)	468
24. 8. 1998 Gesetz zur Eingliederung von Gemeinden in die Stadt Chemnitz (Eingliederungsgesetz Chemnitz)	472
24. 8. 1998 Gesetz zur Regelung der Stadt-Umland-Verhältnisse im Bereich der Kreisfreien Stadt Leipzig (Stadt-Umland-Gesetz Leipzig)	475

**Bezug:**

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

# **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die staatlichen Lotterien und Wetten**

**Vom 19. August 1998**

Der Sächsische Landtag hat am 23. Juli 1998 das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

Das Gesetz über die staatlichen Lotterien und Wetten (Staatslotteriegesetz) vom 16. Oktober 1992 (SächsGVBl. S. 468) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Der Freistaat veranstaltet
  1. Sportwetten,
  2. Zahlenlotterien,
  3. Losbrieflotterien.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - b) In Satz 1 wird das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Staatsregierung“ ersetzt.
  - c) In Satz 2 wird das Wort „Finanzministerium“ durch das Wort „Staatsministerium der Finanzen“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Als Gewinn sind nach Maßgabe der amtlich festgesetzten Spielbedingungen an die Spielteilnehmer auszuschütten:
  1. bei den Sportwetten und Zahlenlotterien mindestens die Hälfte,
  2. bei den Losbrieflotterien mindestens vierzig vom Hundert,
  3. bei den Zusatzlotterien mindestens ein Drittel der Spieleinsätze.“

## **Artikel 2**

Das Staatsministerium der Finanzen gibt den Wortlaut des Staatslotteriegesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt.

## **Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 19. August 1998

**Der Landtagspräsident  
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident  
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister der Finanzen  
In Vertretung  
Arnold Vaatz  
Der Staatsminister  
für Umwelt und Landesentwicklung**